

## Mächtiges Recht – rechte Macht?

Das Kirchenrecht zwischen Missbrauch und Kontrolle kirchlicher Macht

Judith Hahn

Der Zusammenhang zwischen Recht und Macht – inklusive destruktiver Formen missbräuchlicher Macht – liegt weitgehend auf der Hand. In Bezug auf die römisch-katholische Kirche kann man Beziehungen zwischen Recht, Macht, Ohnmacht und Missbrauch in allerhand Schlagzeilen des vergangenen Jahres entdecken. Es benannte zum Beispiel der Missbrauchsbeauftragte der Deutschen Bischofskonferenz die zu große Macht von Priestern als eine systemische Ursache von Missbrauch und regte an, dem durch eine Reform des Kirchenrechts entgegenzusteuern.<sup>1</sup> Es verteidigte der Untersekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte das geltende Kirchenrecht als sinnvolles und hilfreiches Instrument gegen den Missbrauch: Nicht das Recht selbst sei das Problem, sondern dass viele Bischöfe es nicht anwendeten.<sup>2</sup> Und der Kanonist Adrian Loretan wies darauf hin, dass die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in der Kirche nicht glücken werde, ohne dass sich die Kirche erneut und verstärkt mit ihrem Verhältnis zu den Grund- und Menschenrechten und nicht zuletzt den Kinderrechten auseinandersetze.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. KNA-Meldung, Bischof Ackermann kritisiert „Machtmissbrauch“ in der Kirche, 20.02.2019. Online verfügbar unter [www.vaticannews.va/de/kirche/news/2019-02/bischof-ackermann-machtmissbrauch-kirche-vatiab.html](http://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2019-02/bischof-ackermann-machtmissbrauch-kirche-vatiab.html) (zuletzt abgerufen am 29.05.2020).

<sup>2</sup> Vgl. S. von Kempis, Interview mit Markus Graulich: Kinderschutzgipfel: „Auch über Kirchenrecht reden“, 20.02.2019. Online verfügbar unter [www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2019-02/vatiab-kinderschutzgipfel-kirchenrecht-markus-graulich-interview.html](http://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2019-02/vatiab-kinderschutzgipfel-kirchenrecht-markus-graulich-interview.html) (zuletzt abgerufen am 29.05.2020).

<sup>3</sup> Vgl. A. Loretan, Einklagbare Grundrechte, in: Herder Korrespondenz 73 (2019) Nr. 2, 28–31.

Diese drei und viele ähnliche Meldungen bedürfen vorliegend keiner näheren Kommentierung; sie dienen als Ausweis, dass Macht und Recht auch in der Kirche miteinander gekoppelt sind. Hinter diesen Amalgamen von Macht und Recht zeichnet sich freilich mit Blick auf eine wissenschaftliche Bewertung des systemischen Problems die Frage ab, was diesen Zusammenhang bedingt und Macht und Recht so offensichtlich verzahnt, dass sie – auch in der Kirche – nicht ohneinander auskommen.

Ihre Verknüpfung lässt sich kaum vollständig aufdecken. Möglich ist aber, eine Systematik zu entwickeln, mit der man das Zueinander von Macht und Recht begreifen kann. Vor diesem Hintergrund lassen sich strukturelle Perspektiven aufzeigen, die das Verhältnis von Kirche, Recht und Macht geordnet zu erfassen helfen. Dies trägt dem Anliegen des vorliegenden Bandes Rechnung, weniger auf Einzelphänomene von Ohnmacht, Macht und Missbrauch zu schauen als vielmehr zu analysieren, welche Strukturen der Macht, der Ohnmacht und dem Missbrauch in der Kirche zugrunde liegen. Das Verhältnis des Rechts zur Macht und die Erzeugung von Macht aus Recht sind solche systemischen Faktoren, die bei bestimmten Schief-lagen einen Nährboden bilden, der missbräuchliche Strukturen zugleich fördern und verdecken kann.

Die vorliegenden Überlegungen zur Macht des Kirchenrechts und zur Frage rechter Macht in der Kirche folgen drei grundlegenden Schritten. In einem ersten Schritt ist generell über den Zusammenhang von Macht und Recht zu sprechen: Was ist Macht, was ist Recht und wie kommt es, dass Recht mit Macht in einer so innigen Verbindung steht (1.)? Ein zweiter Schritt fokussiert die Verbindung von Macht und Recht in Bezug auf das Recht *der Kirche*. Zwei Perspektiven helfen, um dieses Feld systematisch zu bearbeiten, nämlich zum einen den Blick auf die *Macht des Kirchenrechts* zu richten, zum anderen das *kirchliche Recht der Macht* näher zu betrachten. Die Rede von der *Macht des Rechts* und im Konkreten des Kirchenrechts deutet auf die soziale Bedeutung des Rechts als Machtphänomen der besonderen Art (2.). Recht ist außerordentlich einflussreich – in der Gesellschaft, in Sozialbeziehungen, in der Kirche. Der Verweis auf das *kirchliche Recht der Macht* hebt hingegen hervor, dass Recht Machtverhältnisse erzeugt, insofern es Machtzuweisung betreibt (3.). Alle Rechtsordnungen kennen diese beiden Dynamiken, die Rechtsmacht und das Macht-

recht.<sup>4</sup> Das Kirchenrecht bildet insoweit keinen Sonderfall.<sup>5</sup> Dass dessen Macht und sein Umgang mit Macht jedoch aktuell so augenfällig in der Kritik stehen, verweist auf machttheoretische Problemlagen (4.). Der Beitrag schließt mit zwei Bemerkungen, was es im Licht dieser Analyse beim theologischen Nachdenken über Recht, Macht und Missbrauch zu berücksichtigen gilt (5.).

## 1. Macht, Recht und ihr Zusammenhang

Über Macht und Recht und ihren Zusammenhang im Generellen zu sprechen, setzt drei Klärungen voraus. Es bedarf der Festlegung, was Macht meint, der Überlegung, was Recht ist, schließlich der Erläuterung, wie eine Verbindung von Macht und Recht zustande kommt. Diesen Zusammenhang zu verstehen, wird dadurch erschwert, dass Macht ein hochumstrittener Begriff ist, wie die sozialwissenschaftlichen Diskurse zeigen.<sup>6</sup> Der Soziologe Steven Lukes spricht von einem „essentially contested concept“<sup>7</sup>. Diese Vorstellung, es gebe „wesensmäßig umkämpfte Begriffe“, stammt vom Philosophen und Politikwissenschaftler Walter Bryce Gallie, der damit anzeigte, es existierten Begriffe, über die Menschen sich aufgrund der Natur des Begriffs nie einig würden. Macht ist so ein Phänomen. Wer dem Machtverständnis in den diversen sozial- und humanwissenschaftlichen Ansätzen nachgeht, kann entdecken, dass die Vorstellungen davon, was Macht ist, stark voneinander abweichen. Von Max Webers

---

<sup>4</sup> Zur Bedeutung beider Perspektiven für das staatliche Recht vgl. u. a. G. Zerkert, Die Macht des Rechts – das Recht der Macht, in: V. Gerhardt/R. Mehring/H. Ottmann u. a. (Hrsg.), Politisches Denken. Jahrbuch 2011, Berlin 2011, 11–24.

<sup>5</sup> Dass der Zusammenhang von Kirchenrecht und Macht freilich nur selten thematisiert und auch von Kanonistinnen und Kanonisten häufig übersehen wird, hielt der Verfasserin einmal – völlig berechtigt – der Pastoraltheologe Rainer Bucher vor: vgl. R. Bucher, Noch ziemlich rücksichtsvoll, in: Lebendige Seelsorge 69 (2018) Nr. 3: Pastoral und Kirchenrecht, 168f. Der vorliegende Beitrag ist daher auch ein Versuch, diesen blinden Fleck der Macht im Kirchenrecht zur Sprache zu bringen.

<sup>6</sup> So u. a. N. Luhmann, Macht, Stuttgart 1975, 1f.

<sup>7</sup> Vgl. S. Lukes, Power. A Radical View, Basingstoke<sup>2</sup>2005, 110–124, unter Bezugnahme auf W. B. Gallie, Essentially Contested Concepts, in: Proceedings of the Aristotelian Society 56 (1956) 167–198.

Definition „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht“<sup>8</sup>, bis hin zu Hannah Arendts positivem Blick auf die Macht als Möglichkeit freier Individuen, sich zusammenzuschließen, um politisch zu wirken,<sup>9</sup> ist im Spektrum der Definitionen von Macht vieles denkbar und gedacht worden.

Über Macht zu reden, erfordert daher eine Entscheidung. Man muss sich auf einen bestimmten Machtbegriff einlassen. Der vorliegende Beitrag stützt sich auf ein Verständnis von Macht, wie es der Soziologe Niklas Luhmann entfaltete. Diese Wahl ist begründet, bietet sich Luhmanns Machtverständnis doch für Überlegungen über den Zusammenhang von Macht und Recht in besonderer Weise an, insoweit er nicht nur einen aufeinander bezogenen Macht- und Rechtsbegriff nutzte, sondern überdies eine belastbare Verknüpfung zwischen beiden herstellte. Luhmann definierte, „daß Macht eine Chance ist, die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens unwahrscheinlicher Selektionszusammenhänge zu steigern.“<sup>10</sup> Die Formulierung spielt erkennbar auf Max Webers Zugang zur Macht an, der Macht ja auch als *Chance* bestimmte, nämlich als die Chance, dem eigenen Willen trotz Widerstand zur Umsetzung zu verhelfen. Anders als Weber hält sich Luhmann aber nicht mit dem gegen die Machtausübung gerichteten Widerstreben der Machtunterworfenen auf, sondern blickt auf die *Selektionsleistung* der Macht. Aus den für eine Handlung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die zu verfolgen, die *nicht* naheliege, zeuge von Macht.<sup>11</sup> Es sei einfach und naheliegend, die Optionen zu verwirklichen, die sich ohnehin aufdrängen. Die Chancen anzustreben und umzusetzen, die schwieriger zu verwirklichen seien, gegen deren Umsetzung sich möglicherweise sogar Widerstand formiere, sei ungleich schwieriger. Wer hier erfolgreich sei, meint Luhmann, erweise sich als mächtig.

Die Verwirklichung dieser Optionen, so führt er weiter aus, werde nicht selten von den Machtunterworfenen mitgetragen, insoweit

---

<sup>8</sup> M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, besorgt v. J. Winkelmann, Tübingen <sup>5</sup>1972, 27.

<sup>9</sup> Vgl. H. Arendt, *Macht und Gewalt*, München 1970.

<sup>10</sup> N. Luhmann, *Macht* (s. Anm. 6), 12.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., 22f.

auch die von der Macht Adressierten Selektionsleistungen erbrächten, indem sie unerwünschte Möglichkeiten auszuschließen suchten – wie beispielsweise bei mangelnder Kooperation drohende Sanktionen zu vermeiden trachteten. Luhmann notiert: „Das Vermeiden von (möglichen und möglich bleibenden) Sanktionen ist für die Funktion von Macht unabdingbar.“<sup>12</sup> Machtausübung bedeutet deshalb nicht oder nur in seltenen Fällen tatsächlich eine Sanktionierung anderer. Wohl aber ist die Macht auf die *Möglichkeit* der Sanktion verwiesen. Sie arbeitet selten mit der Sanktion selbst, wohl aber mit der *Inaussichtstellung* von Sanktionen, auch wenn diese in der Regel nicht zum Einsatz kommen. Die Drohung reicht aus. Sie muss zumeist auch gar nicht ausgesprochen werden. Über diese diskrete Leistung der Macht, fast geräuschlos sogar unwahrscheinliche Möglichkeiten wahr werden zu lassen, führt Luhmann aus: Macht „stellt mögliche Wirkungsketten sicher unabhängig vom Willen des machtunterworfenen Handelnden – ob er will oder nicht.“<sup>13</sup> Diese Unabhängigkeit der Machtausübung vom Willen der Machtunterworfenen hat bei Luhmann eine geringere Gewaltneigung als beispielsweise bei Weber. Luhmann betont: „Die Kausalität der Macht besteht in der Neutralisierung des Willens, nicht unbedingt in der Brechung des Willens des Unterworfenen. Sie betrifft diesen auch und gerade dann, wenn er gleichsinnig handeln wollte und dann erfährt: er muß ohnehin.“<sup>14</sup>

Auch zum *Recht* trägt Luhmanns Theorie Erhellendes bei. Unter Recht versteht Luhmann eine „Struktur [...], die auf kongruenter Generalisierung normativer Verhaltenserwartungen beruht“<sup>15</sup>. Während viele Definitionen bei der *Verhaltenssteuerung* durch Recht ansetzen, gewichtet Luhmann die Steuerungsfunktion von Recht und das letztendliche Verhalten von Individuen als nachrangig. Er meint über das Recht: „Seine primäre Funktion liegt nicht in der Bewirkung bestimmten Verhaltens, sondern in der Stärkung bestimmter Erwartungen“<sup>16</sup>. Recht sei eine Normativität, bei der „erwartet werden kann, daß normatives Erwarten normativ erwar-

---

<sup>12</sup> Ebd., 23.

<sup>13</sup> Ebd., 11.

<sup>14</sup> Ebd., 11f.

<sup>15</sup> N. Luhmann, Rechtssoziologie, Wiesbaden <sup>4</sup>2008, 105.

<sup>16</sup> N. Luhmann, Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesell-

tet wird<sup>17</sup>. Unter Recht versteht er folglich Erwartungen an andere und Erwartungen der Erwartenden an sich selbst, von denen diese nicht nur selbstverständlich davon ausgehen, dass andere sie haben, sondern von diesen anderen auch erwarten, dass sie sie haben. Diese Erwartungsstruktur ist gleichwohl unzureichend, um Recht eindeutig zu identifizieren, denn sie trifft auf alle Normen zu. Alle Normen – auch die aus Moral, Religion, Kunst, Politik, Etikette, Gewohnheit oder Brauchtum – lassen sich als Erwartungen reformulieren. Von diesen anderen Normen, so Luhmann, hebe sich Recht als die Kommunikationen ab, die sich über die Codierung *Recht/Unrecht* identifizieren lassen. Wann immer normative Erwartungen mit dem Code recht/unrecht agierten, sei es naheliegend, sie dem Rechtssystem zuzuordnen.<sup>18</sup>

Binäre Codes nutzt Luhmann auch, um den *Zusammenhang von Macht und Recht* herauszuarbeiten. Macht sei primär codiert als Macht/Ohnmacht, nutze aber ebenso eine Zweitcodierung. Diese erfolge „in unserer Tradition durch den binären Schematismus von Recht und Unrecht“<sup>19</sup>. Luhmann spricht auch von einer „Doppelnatur des Macht-Codes, bestehend aus Stärke/Schwäche und Recht/Unrecht“<sup>20</sup>. Hierdurch macht er kenntlich, dass er bei Macht in modernen westlichen Gesellschaften hinter der Machtausübung durch direkte Einwirkung auf andere eine systemisch verfestigte zweite Ebene am Werk sieht: die Ausübung von Macht *durch Recht*. Luhmann bemerkt: „Das Alltagsleben einer Gesellschaft ist in sehr viel stärkerem Maße durch Rekurs auf normalisierte Macht, namentlich auf Rechtsmacht, bestimmt, als durch brutalen und eigensüchtigen Machtgebrauch.“<sup>21</sup> Als die „normale“, also die übliche und anerkannte Form, in der Menschen alltäglich der Macht begegnen, sei

---

schaft, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 1 (1970) 175–202, hier: 179f.

<sup>17</sup> N. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993, 144.

<sup>18</sup> Zur Kritik an der Eindeutigkeitsbehauptung dieser Codierung s. Christoph Möllers' Einwand, soziale Normen seien unvermeidlich hybride und ließen sich daher trotz ihrer Codierung nicht oder nicht immer eindeutig einem bestimmten System zuordnen: vgl. C. Möllers, *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität*, Berlin 2015, 440–443.

<sup>19</sup> N. Luhmann, *Macht* (s. Anm. 6), 34.

<sup>20</sup> Ebd., 65.

<sup>21</sup> Ebd., 17.

die Rechtsmacht eine Kraft, die das gesellschaftliche Miteinander in starkem Maße steuert.<sup>22</sup> Diese Rechtsmacht stelle einen hohen „Technisierungsgrad der Macht“<sup>23</sup> dar, so Luhmann. Recht nämlich biete der Macht die Möglichkeit „ihre[r] relativ kontextfreien Verwendbarkeit.“<sup>24</sup> Luhmann skizziert Recht in diesem Sinne als ein beliehenes Machtgefälle, insoweit es Machtverhältnisse herstelle, die sich aus der direkten Konfrontation nicht ergäben:

„Man kann sich [...] in Situationen, in denen keiner der Beteiligten kraft eigener Machtquellen eindeutig Macht über den anderen hat, doch auf ein eindeutiges Machtgefälle beziehen, das auf einem der Situation fernstehenden Machthaber beruht und durch das Recht vermittelt wird. Wer in der Situation Recht hat, hat dann auch die Macht, Macht zu mobilisieren.“<sup>25</sup>

Luhmann nennt Recht daher „einen Klingeldraht zum Machthaber“<sup>26</sup>. Indem sie sich auf die Macht des Rechts berufen könnten, verfügten die Mitglieder von Rechtsgemeinschaften über einen direkten Draht zur Macht, insoweit sie bei Bedarf in Alltagskommunikationen unter Verweis auf das Recht und die Drohung mit rechtlichen Konsequenzen Rechtsmacht abrufen könnten.

## 2. Kirchenrechtsmacht

Ausgehend von diesen macht- und rechtstheoretischen Vorüberlegungen ist im Folgenden eine erste Perspektive des Zusammenhangs von Macht und Recht zu entwickeln – die *Macht des Rechts*. Die auffällige Wirkmächtigkeit des Rechts zeugt von seinem gesellschaftlichen Einfluss als soziales Phänomen von enormer Macht. Recht prägt die Realität. Es ist in menschlichen Sozialbeziehungen

---

<sup>22</sup> Nicht wenige Gegenwartsstimmen kritisieren dies als Pathologie der Verrechtlichung des Sozialen. Zu aktuellen Kritiken aus dem deutschsprachigen Raum vgl. u. a. C. Menke, *Kritik der Rechte*, Berlin 2015; D. Loick, *Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*, Berlin 2017.

<sup>23</sup> N. Luhmann, *Macht* (s. Anm. 6), 48.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Ebd., 48f.

<sup>26</sup> Ebd., 49.

omnipräsent, wenn auch häufig verdeckt oder versteckt. Nicht immer ist den Handelnden bewusst, dass sie in ihrem Alltagsleben vielfach vom Recht gesteuert werden; doch unabhängig von ihrer Wahrnehmung ist das Recht ein einflussreicher Sozialfaktor. Der zur gesellschaftlichen Relevanz von Recht forschende Rechtstheoretiker Brian Tamanaha notierte jüngst in diesem Sinne:

„Rent an apartment, take out a mortgage, hook up gas and electricity, acquire a credit card, obtain a loan, open a bank account, sign with a phone carrier, download a computer program, enter an employment relationship, purchase goods, attend a sporting event or concert – for these and innumerable other daily transactions, while price can be haggled and quality and quantity decided, the legal arrangement is preset.“<sup>27</sup>

Die Mächtigkeit des Rechts geht allerdings noch um einiges tiefer. Denn Recht wirkt nicht nur auf Rechtssubjekte ein und bestimmt ihr Handeln in umfänglicher Weise, sondern es wirkt selbst *subjekt-konstitutiv*: Nicht selten erzeugt das Recht selbst überhaupt erst die Rechtssubjekte, deren Handeln es reguliert.<sup>28</sup> Dies erläuterte der Rechtsphilosoph Ronald Dworkin in seiner bekannten Studie *Law's Empire*, in der Dworkin die ausufernde Herrschaft des Rechts in der Moderne beschrieb, die in Politik, Ethik und andere gesellschaftliche Teilbereiche vordringe. Dworkin notiert:

„We live in and by the law. It makes us what we are: citizens and employees and doctors and spouses and people who own things. It is sword, shield, and menace: we insist on our wage, or refuse to pay our rent, or are forced to forfeit penalties, or are closed up in jail, all in the name of what our abstract and ethereal sovereign, the law, has decreed [...]. We are subjects of law's empire“<sup>29</sup>.

Auch Kirchenrecht ist in vergleichbarer Weise mächtig, auch wenn diese Behauptung manche Leserinnen und Leser zunächst zu überraschen vermag. Doch gilt: Wer sich im Raum der Kirche bewegt,

<sup>27</sup> B. Tamanaha, *A Realistic Theory of Law*, Cambridge 2017, 140.

<sup>28</sup> Zum Zusammenhang von Macht und Subjektivierung vgl. M. Foucault, *Subjekt und Macht*, in: Ders., *Analytik der Macht*, hrsg. v. D. Defert und F. Ewald, Frankfurt a. M. <sup>5</sup>2013, 240–263.

<sup>29</sup> R. Dworkin, *Law's Empire*, Oxford 1998, VII.



befindet sich unweigerlich in einem Rechtsraum. Kirchliche Strukturen ruhen auf Recht auf. Es entscheidet sich auf Grundlage des Rechts, wer Laiin, Laie oder Kleriker ist, welche Voraussetzungen bedingen, zu Letzterem zu werden, und wie dies geschieht. Es hängt am Recht, welche Vollmachten Amtsträgerinnen und -träger in der Kirche haben. Es bestimmt sich rechtlich, wer einen Anspruch auf den Empfang der Sakramente hat und wer nicht. Die meisten dieser Regulierungen entstammen freilich nicht ursprünglich dem Recht selbst, sondern beruhen auf der kirchlichen Doktrin. Doch mithilfe des Rechts erfahren sie Generalisierung, gerinnen zu Strukturen der Verbindlichkeit und werden Teil der kirchlichen Organisationsgestalt. Zur Formierung des Systemischen, um dessen Aufklärung sich dieser Band ja besonders bemüht, trägt diese Operationalisierung des Doktrinären in Rechtsstrukturen in besonderer Weise bei.

Die Macht des Kirchenrechts ist daher offenkundig – und doch ist sie nicht ungebrochen. Vor allem gegenwärtig wird vielfach deutlich, dass das Kirchenrecht in allerlei Feldern an Relevanz verliert.<sup>30</sup> Indem vor allem in den westlichen Kirchen sein Einfluss auf die soziale Realität und auf die Beziehungen zwischen den Kirchengliedern schwindet, verliert es an Wirkung. Als Instrument der Strukturbildung bleibt Kirchenrecht effektiv, seine Bedeutung für das Leben der Gläubigen nimmt jedoch tendenziell ab. Dies mögen einige Beispiele verdeutlichen: Rechtliche *Verbots- oder Gebotsnormen* werden häufig missachtet. Nur wenige Katholikinnen und Katholiken in den Industriestaaten fühlen sich beispielsweise verpflichtet, der jährlichen Beichtpflicht nachzukommen (vgl. c. 989 CIC/1983). Selbst die, die regelmäßig beichten, tun dies in der Regel nicht, weil das *Recht* dies gebietet. Nur selten haben Normübertretungen *Sanktionen* zur Folge. Erfahren kirchliche Autoritäten von Rechtsbrüchen, unternehmen sie regelmäßig nichts. Kaum ein Bischof käme auf die Idee, katholische Eltern, die ihre Kinder in einem anderen Bekenntnis taufen lassen, mit einem Strafverfahren zu überziehen, wie es das Kirchenrecht anordnet (vgl. c. 1366 CIC/1983). Auch rechtlich eröffnete *Möglichkeiten* werden abnehmend wahrgenommen. Ob kirchliche Eheschließungen oder Ehenichtigkeitsverfahren: Zumindest in den Ländern des Westens ist die Nachfrage nach kir-

---

<sup>30</sup> Vgl. auch J. Hahn, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie. Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche, Wiesbaden 2019, v. a. 189–224.

chenrechtlichen Institutionen und Rechtsschutzangeboten rückläufig. Rechtliche *Entscheidungsnormen* sind überwiegend Papierrecht. Mit Ausnahme der Missbrauchsverfahren kommen Strafverfahren selten vor, dasselbe gilt für zivile Klagen. Ehenichtigkeitsverfahren spielen eine Rolle, dies hierzulande aber weitgehend allein bei den Kirchengliedern, die im kirchlichen Dienst stehen und bei erneuter Heirat beschäftigungsrechtliche Konsequenzen befürchten. In dem Maße, in dem die Wiederheirat nach Scheidung arbeitsrechtlich nicht mehr sanktioniert wird, schwindet auch die Nachfrage nach kirchlichen Annullierungsverfahren.

Der Einfluss des Kirchenrechts geht also merklich zurück. Aus welchen Gründen das Recht an Macht verliert, kann man ebenfalls bei Niklas Luhmann nachvollziehen. Dieser hielt zwei Phänomene für den rechtlichen Machtverlust verantwortlich: *Inflation und Deflation* von Macht. Eine *Inflation* von Macht erfolge durch „Entwertung der Motivationsmittel“<sup>31</sup>, zum Beispiel durch „eine Kommunikationspraxis, die mit leeren oder nur ausnahmsweise gedeckten Drohungen arbeitet“<sup>32</sup>. Kirchliche Sanktionsdrohungen, die mehrheitlich ins Leere laufen, sind Zeichen für eine Inflation des Kirchenrechts. Das dicke Strafrecht des Codex, das kaum mehr zur Anwendung kommt, ist ein solches Phänomen von Inflation und damit von rechtlichem Machtverlust. Eine *Deflation* von Macht hingegen gehe einher mit dem „Nichtausnutzen der Chancen der Generalisierung mit dem Nachteil, daß Übertragungsmöglichkeiten ungenutzt bleiben“<sup>33</sup>. Deflationär ist Recht also, wenn es hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt.<sup>34</sup> Ein Kirchenrecht, das beispielsweise nur unzureichende Freiheitsrechte der Kirchenglieder garantiert, keinen

---

<sup>31</sup> N. Luhmann, Macht (s. Anm. 6), 89.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Vgl. auch J. Hahn, Wieviel an Recht verträgt die Kirche? Eine theoretische und theologische Problemanzeige zur Reichweite des kirchlichen Regelungsanspruchs, in: C. Ohly/W. Rees/L. Gerosa (Hrsg.), *Theologia Iuris Canonici*. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Kanonistische Studien und Texte 67), Berlin 2017, 81–97, v. a. 95f.; *Dies.*, Regelungsarmut – Notwendigkeit und Herausforderung kirchlichen Rechts, in: R. Althaus/J. Hahn/M. Pulte (Hrsg.), *Im Dienst der Gerechtigkeit und Einheit*. Festschrift für Heinrich J. F. Reinhardt zur Vollendung seines 75. Lebensjahres (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 75), Essen 2017, 241–261.

durchgestalteten Verwaltungsrechtsweg kennt und in der Verfolgung von Missbrauch auf halber Strecke stehen bleibt, weist deflationäre Züge auf. Es entpuppt sich in den betroffenen Feldern als unterreguliert und damit als unfähig, die soziale Wirklichkeit der Rechtsgemeinschaft Kirche nachhaltig zu prägen. Diese Probleme des Kirchenrechts schlagen sich in seiner Akzeptanz nieder. Es verliert die Anerkennung vieler Kirchenglieder. Und mit der Anerkennung des Rechts schwindet die Befolgungsbereitschaft. Die meisten Kirchenglieder in Deutschland begegnen dem Recht vielfach mit Ablehnung. Auch dies ist eine Form der Machtausübung. Die Kirchenglieder zeigen ihre Macht, indem sie inflationäres Recht nicht beachten und das deflationäre Nichtausnutzen rechtlicher Chancen beanstanden.

### 3. Kirchenmachtrecht

Ihre Missbilligung hat nicht wenig mit der zweiten Perspektive des Zusammenhangs von Macht und Recht zu tun, die vorliegend als *Recht der Macht* verhandelt wird. Mit dem konkreten kirchlichen Recht der Macht, also den kirchenrechtlichen Normen, die die Verteilung von Macht in der Kirche vornehmen, hängt zusammen, dass viele Gläubige das Kirchenrecht in abnehmender Weise als Regulativ der Glaubensgemeinschaft zu akzeptieren bereit sind. Dies ist Konsequenz des Problems, dass die Zuweisung von Macht in der Kirche einem zunehmend hinterfragten Kriterium folgt: der Zugehörigkeit der Machthaber zum Klerikerstand. Die kirchliche Machtverteilung, wie sie das Kirchenrecht organisiert, berücksichtigt bisher ausschließlich Kleriker. Macht wird entlang hierarchischer Schichtungen verteilt – und das ist machttheoretisch durchaus nachvollziehbar, wie Niklas Luhmann erläutert, denn: „Hierarchie erspart Messungen der Macht, erspart erst recht Kämpfe zur Klärung unklarer Verhältnisse.“<sup>35</sup> Und dennoch kann man in der Kirche der Gegenwart genau solche „Kämpfe zur Klärung unklarer Verhältnisse“ beobachten.

Um dies besser zu verstehen, hilft es, zunächst vollmachtstheoretisch nachzuvollziehen, wie das Kirchenrecht Machtzuweisung or-

---

<sup>35</sup> N. Luhmann, *Macht* (s. Anm. 6), 52.

ganisiert. Über Macht im kirchenrechtlichen Sinn verfügt, wer *potestas* – Vollmacht oder Kirchengewalt – hat. Dieser Begriff umfaßt zwei Formen von Vollmacht: Weihe- und Leitungsgewalt, die miteinander gekoppelt sind. Die durch die Priester- und Bischofsweihe verliehene Weihegewalt (*potestas ordinis*) – die Befähigung zur Setzung von liturgisch-sakramentalen Akten, die Geweihten vorbehalten sind, – bildet nach geltendem Kirchenrecht die Voraussetzung, um Ämter aufzufüllen, die über Leitungsgewalt (*potestas jurisdictionis* oder *regiminis*), also die Vollmacht zur Kirchenleitung, verfügen. „Zur Übernahme von Leitungsgewalt“, so notiert der Gesetzgeber in c. 129 § 1 CIC/1983, „sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben.“ Hieraus folge: „Allein Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist“ (c. 274 § 1 CIC/1983).

Die Laiinnen und Laien werden nicht ausgeblendet, aber differenziert behandelt. Sie werden vom geltenden Recht als befähigt gekennzeichnet, „bei der Ausübung dieser Gewalt nach Maßgabe des Rechtes mit[zu]wirken“ (c. 129 § 2 CIC/1983). Was „mitwirken“ („*cooperari*“) bedeutet, ist gleichwohl unklar. Die Vorsilbe „mit-“ weist die Handlungsmöglichkeiten der Laiinnen und Laien als Mit-tun an dem aus, was Kleriker tun. Welche Optionen dies jedoch einschließt, bleibt im Dunkeln. Es kursieren unterschiedliche Interpretationen der Norm. Während manch einer das Mittun der Laiinnen und Laien auf Zu- und Assistenzarbeiten zu klerikalem Handeln beschränkt wissen will, deuten andere „*cooperari*“ als selbständige und eigenverantwortete Mitarbeit an kirchlichen Zielen. Obwohl es also zum Verständnis der Vollmacht von Laiinnen und Laien in der Kirche dringlich wäre, die Bedeutung ihrer rechtlich eröffneten Mitwirkungsmöglichkeiten zu klären, hat sich die höchste kirchliche Autorität bisher nicht dazu herabgelassen, den Umfang der Laienmacht näher zu bestimmen. Symptome dieser Unklarheit erleben wir aktuell in den Debatten rund um den Synodalen Weg, die seltsam unsicher um die Frage kreisen, welche Aufgaben der Führung und Leitung Laiinnen und Laien in der Kirche überhaupt übernehmen könnten. Dies hat nicht nur mit unterschiedlichen kirchenpolitischen Auffassungen der Diskutantinnen und Diskutanten zu tun, sondern hängt bereits vorab mit einer persönlichen Positionierung zum Kirchenrecht zusammen, das sich mit einem vagen Begriff wie

„*cooperari*“ einer eindeutigen Aussage entzieht. Fast entschuldigend erläutert der Kanonist Hubert Socha im Münsterischen Kommentar, die Unklarheiten seien theologischem Nichtwissen über die innere Struktur der Kirchengewalt geschuldet. Gesetzgeberische Uneindeutigkeit sei daher notwendig, „um der theologisch nicht geklärten Frage, wie diese Vollmacht strukturiert ist, Rechnung zu tragen“<sup>36</sup>. Man kann das Schweigen des Gesetzgebers auch kritischer sehen. Denn so nebulös, wie sich das Kirchenrecht in der Frage verhält, welche Kompetenzen Laiinnen und Laien haben, so sehr profitieren kirchliche Entscheider von dieser Ungewissheit, gibt sie ihnen und ihrer Machtausübung doch maximalen Spielraum. Solange zweifelhaft ist, was Laiinnen und Laien vermögen, kann jeder kirchliche Machthaber selbst entscheiden, wie er die Norm auslegt. In einer Ortskirche, in der der Leitungsdienst der Laiinnen und Laien benötigt wird, verheißt „*cooperari*“ Selbständigkeit und Eigenverantwortung. In einer Ortskirche, in der die Zahl der Kleriker ausreicht, ist außer Zu- und Assistenzarbeiten nichts drin. Macht, so zeigt dieses Beispiel, hat eine Schlagseite zur Willkür. Uneindeutiges Recht ermöglicht willkürliches Entscheiden.

Eine weitere Besonderheit des kirchlichen Rechts der Macht ist, dass es Macht nur in geringem Maße restringiert und kontrolliert. Das Kirchenrecht kennt beispielsweise keine Gewaltenteilung, wie sie staatlich-demokratische Ordnungen vorhalten. Dies hat zur Folge, dass legislative, judikative und exekutive Gewalt in den Händen derselben Hierarchen, bei Papst, Bischofskollegium und Diözesanbischof, liegen. Es gibt eine funktionale Scheidung kirchlicher Vollmachten in legislative, judikative und exekutive Aufgaben (vgl. c. 391 § 1 CIC/1983). Diese ist allerdings ausschließlich pragmatisch begründet (vgl. c. 391 § 2 CIC/1983) und hat nicht die in modernen staatlichen Ordnungen übliche gewaltenteilige Trennschärfe. Die bei Papst, Bischofskollegium und Diözesanbischof (vgl. cc. 331, 336, 381 CIC/1983) angelagerte Macht ist daher nicht demokratisch differenziert, sondern absolutistisch kumuliert. Die Kirche orientiert sich bis heute an Herrschaftsmodellen der Frühmoderne, wie die Kanonisten Nobert Lüdecke und Georg Bier zutreffend beschreiben: „Das kirchliche Recht wird phänomenologisch und strukturell analog

<sup>36</sup> H. Socha, Kommentar zu c. 129, in: K. Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, 54. Erg.-Lief., Essen 2017, 7 Rdnr. 5.

zum Recht im Staat verstanden, gleichwohl nicht dem des modernen demokratischen Rechtsstaates, sondern dem des neuzeitlichen absolutistischen Obrigkeitsstaates<sup>37</sup>. Das absolutistische Ordnungsgefüge der Kirche kulminiert im „nur moralisch gebundenen Monarchen an seiner Spitze, der das Gemeinwohl verwirklicht“<sup>38</sup> und hierbei vom bestimmenden Einfluss Dritter weitgehend frei ist.

Ein Diözesanbischof verfügt in seiner Diözese über

„alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist“ (c. 381 § 1 CIC/1983).

Hiermit ist große Machtfülle angezeigt, die allerdings begrenzt wird. Sie ist funktional auf die zur Ausübung des bischöflichen Dienstes notwendige Macht beschränkt und konkurrenzial beschnitten, insofern die bischöfliche Macht an den im universalen Kirchenrecht zugunsten anderer Autoritäten getroffenen Kompetenzentscheidungen ihre Grenze findet.

Anders gelagert ist der Fall des Papstes. Ihm wird „höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt“ zugeschrieben, die er „immer frei ausüben kann“ (c. 331 CIC/1983). Dass dies auf eine weitgehend einschränkungsfreie Macht hinweist, zeigt sich im kirchlichen Prozessrecht, das das päpstliche Handeln einer gerichtlichen Überprüfung entzieht (vgl. c. 1404 CIC/1983). Daher stellt sich beim Papst die Frage, ob und inwieweit ihn Kirchenrecht überhaupt bindet. Begrenzt ist er in seiner Amtsführung vom göttlichen Recht, betonen viele Kanonistinnen und Kanonisten. Doch: Was das göttliche Recht besagt, bestimmt der Papst selbst. Lüdecke und Bier betonen: „Was vom Amt des Papstes her gefordert ist, entscheidet der Papst in Verantwortung vor Gott.“<sup>39</sup> Dies umfasse die Entscheidung darüber, ob und wodurch das päpstliche Handeln beschränkt sei. Zwar mag der Papst moralisch gehalten sein, Kirchenrecht zu beachten. Tut er es aber nicht, muss er keine Sanktionen befürchten. Es

<sup>37</sup> N. Lüdecke/G. Bier, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, unter Mitarbeit von B. S. Anuth, Stuttgart 2013, 26.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Ebd., 118.

gibt keine rechtliche Instanz, die ihn daran hindern könnte, sich über geltendes Recht hinwegzusetzen.

#### 4. Illegitimitätsverdacht

Das kirchliche Recht der Macht leistet somit nur eine schwache Machtkontrolle. Dass die kirchlichen Autoritäten in geringem Maß mit den Mitteln moderner rechtsstaatlicher Machtbegrenzung konfrontiert sind, mag sie zunächst mächtiger erscheinen lassen als säkulare Machthaber. Doch zugleich wird ihre Macht dem Verdacht von Illegitimität ausgesetzt. Denn das kirchliche Recht der Macht erzeugt in seiner Offenheit für willkürliche Machtausübung und absolutistische Machtkumulation bei modernen und demokratisch sozialisierten Kirchengliedern Anfragen. Machtsoziologisch liegt das nahe, wie man bei Luhmann nachvollziehen kann. Denn in unserer Kultur nehme man „eine normative, rechtliche und moralische Bindung des Machthabers an seine Macht“<sup>40</sup> an. Wer Macht in Form von Rechtsmacht ausübe, dürfe sich unter Legitimitäts Gesichtspunkten nicht willkürlich verhalten, sondern müsse sich auf „Konsistenzzwänge“<sup>41</sup> einlassen. Es sei eine Eigenart von Macht in der westlichen Moderne, dass „eine normative Form der Legitimation oder gar eine juristische Durchformulierung der Macht den Machthaber verstärkt dazu zwingt, konsistent zu sein.“<sup>42</sup> Macht werde unter den Bedingungen der fortschreitenden Moderne somit um ihre „Elastizität in der Handhabung“ gebracht, insoweit es ihren Inhaberinnen und Inhabern nur selten „erlaubt wird, opportunistisch zu verfahren.“<sup>43</sup> Dies erklärt, warum das Recht – ganz unabhängig von seinem Inhalt – vor allem durch seine eigene Macht zur Einhegung politischer Macht, der so genannten „Herrschaft des Rechts“ (im anglo-amerikanischen Raum spricht man von der „rule of law“), Legitimität erzeugt. Recht weist Macht als legitime aus, indem es sie begrenzt und kontrolliert. Macht erweist sich also in der Moderne dadurch als anerkennungswürdig, dass sie durch Recht Begrenzung erfährt.

---

<sup>40</sup> N. Luhmann, Macht (s. Anm. 6), 47.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Ebd., 28.

<sup>43</sup> Ebd.

Ihre Legitimität schwindet hingegen in dem Maße, in dem Recht die Machthaber nicht bindet, sondern absolutistischer Willkür Raum gibt. Mangelnde Gewaltenteilung, geringe Machtkontrolle, durchbrochene Bindung kirchlicher Autoritäten an Recht und Gesetz durchlöchern die Herrschaft des Rechts und tragen hierdurch zu einer Delegitimierung des Kirchenrechts bei.

Es verwundert daher kaum, dass kirchliche Machthaber auffällig zurückhaltend sind, Macht und Recht überhaupt aufeinander zu beziehen. Die Machtfrage wird insgesamt eher mäßig artikuliert. Weder in lehrmäßigen noch in rechtlichen Texten spielt sie eine erkennbare Rolle. Und wenn Macht doch zum Thema gemacht wird, wird sie nicht selten hinter anderen Begriffen verborgen, zum Beispiel in die Terminologie des *Dienstes* gehüllt. So betont beispielsweise auch Franziskus in der Ansprache zum Abschluss der 3. Generalversammlung der außerordentlichen Bischofssynode 2014, dass es eine primäre Aufgabe des Papstes sei, „alle daran zu erinnern, dass die Macht der Kirche der Dienst ist“<sup>44</sup>. Das ist theologisch nachvollziehbar – und hat doch einen Beigeschmack. Denn Franziskus' Bemerkung kann man als symptomatisch für Versuche bewerten, durch Theologisierung der Macht den Blick auf die Macht der Kirche und die Macht *in* der Kirche zu verstellen. Wer Macht hinwegtheologisiert, erschwert es den Kirchengliedern, Machtstrukturen zu identifizieren und Machtasymmetrien zu kritisieren.<sup>45</sup> Wer so argumentiert, leistet überdies einer fragwürdigen Logik Vorschub. Denn wenn Macht Dienst ist, dann leistet der, der mehr Macht hat, auch einen größeren Dienst an der Kirche. Diesen Zusammenhang kann man begründet hinterfragen.

---

<sup>44</sup> *Franziskus*, Ansprache zum Abschluss der III. Generalversammlung der außerordentlichen Bischofssynode, Synodenhalle, 18. Oktober 2014. Online verfügbar unter [w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/october/documents/papa-francesco\\_20141018\\_conclusionone-sinodo-dei-vescovi.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/october/documents/papa-francesco_20141018_conclusionone-sinodo-dei-vescovi.html) (zuletzt abgerufen am 29.05.2020).

<sup>45</sup> Diese Kritik findet sich aus kanonistischer Sicht besonders pointiert bei Werner Böckenförde, vgl. *W. Böckenförde*, Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen, in: N. Lüdecke/G. Bier (Hrsg.), *Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche. Gedenkschrift für Werner Böckenförde* (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 37), Würzburg 2006, 143–158, v. a. 153f.



## 5. Zwei Anfragen

Das Vorgesagte im Sinn ergeben sich einige Anfragen. Zwei Beobachtungen sind abschließend zu teilen. Eine erste Bemerkung: Von Steven Lukes stammt der wichtige Hinweis, dass man Macht in zweifacher Weise zu verstehen habe, als „Macht zu“ und „Macht über“. Vor allem Letztere, bemerkt Lukes, gerate häufig aus dem Blick.<sup>46</sup> Beim Kirchenrecht scheint dies ebenso der Fall zu sein. Der „Macht zu“ schenkt man als Vollmacht, Kompetenz oder Ermächtigung im Dienst an der Kirche und ihren Mitgliedern Aufmerksamkeit. Hierüber wird jedoch gerne vergessen oder übergangen, dass Macht immer zugleich „Macht über“ andere ist. Sie begründet Herrschaftsverhältnisse über andere. Ob der, der mehr Macht hat, auch mehr dient, sei dahingestellt. Unzweifelhaft aber ist, dass der, der mehr Macht hat, andere in stärkerem Maße *dominiert*. Das sollte man in keiner Theologie der Macht vergessen. Wenn die Theologie nun endlich die Macht zu einem ihrer dringlichen Themen macht, kann dieser Aspekt von Macht als Dominanz über andere und die Neigung von Macht zur Gewalt nicht ausgeblendet bleiben. Wer beim Sprechen über Macht immer wieder den Lobgesang des „Dienstes“ anstimmt, muss sich daher fragen lassen, warum er oder sie nicht zu sehen bereit ist, dass Macht – bei aller Schönheit von Vollmacht, Kompetenz und Ermächtigung – auch immer Herrschaftsverhältnisse zu begründen, festigen und tradieren sucht.

Auch ein weiterer wertvoller Impuls geht von Steven Lukes' Machttheorie aus. Lukes betont, dass Macht stets mit *Verantwortlichkeit* zusammenhängt. Er schreibt: „The point [...] of locating power is to fix responsibility for consequences held to flow from the action, or inaction, of certain specifiable agents.“<sup>47</sup> Für das Kirchenrecht konkretisierte der Pastoraltheologe Rainer Bucher diesen Gedanken einmal in der Forderung, die Macht des Kirchenrechts aufzudecken, denn dies schließe eine Identifizierung verantwortlicher *Akteure* ein. Bucher notiert: „Die Machtfrage zu stellen heißt also zu fragen: Wer ist für das Kirchenrecht verantwortlich?“<sup>48</sup>

<sup>46</sup> Vgl. S. Lukes, *Power* (s. Anm. 7), u. a. 163.

<sup>47</sup> Ebd., 58.

<sup>48</sup> R. Bucher, *Noch ziemlich rücksichtsvoll* (s. Anm. 5), 169.

Wenn etwas Wahres darin liegen soll, dass der, der mehr Macht hat, einen größeren Dienst leistet, müsste sich dies – nimmt man Steven Lukes' Machttheorie ernst – darin niederschlagen, dass der mit der größeren Macht auch ein Mehr an Verantwortung für die Kirche und ihre Gläubigen trägt. Doch auch dieser Zusammenhang wird bisher nicht ausreichend deutlich, wie Beispiele zeigen. Das Führungsversagen kirchlicher Machthaber im Umgang mit den Missbrauchsfällen zumindest hat in Deutschland noch kein Diözesanbischof zum Anlass genommen, um als Zeichen der Größe seiner Verantwortlichkeit von seiner Macht Abstand zu nehmen und sein Amt niederzulegen. Dieses Phänomen erfasst man wiederum vielleicht am besten in der Kategorie von *Ohnmacht*. Es zeigt eine Hilfslosigkeit oder den Kontrollverlust von Macht, die merkt, dass ihre Macht schwindet.